



**Mandanten-Sonderinformation zu § 13b Umsatzsteuergesetz- Umkehr der  
Steuerschuldnerschaft bei **Bauleistungen** – Einführung einer  
Nachhaltigkeitsbescheinigung (UStG 1 TG) ab 01.10.2014**

nach langem Hin- und Her hat der Gesetzgeber kürzlich ein neues Nachweisverfahren geschaffen, das ab 01.10.2014 gilt.

**1. Eingangsrechnungen über Bauleistungen:**

Wenn Sie Bauleistungen in Auftrag geben und als Bauleistender über eine Nachhaltigkeitsbescheinigung verfügen, sollten Sie Ihrem Geschäftspartner, der diese Leistungen für Sie ausführt, diese Bescheinigung einmalig in Kopie vorlegen. In diesem Fall wird Ihnen der Rechnungsaussteller keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, weil Sie durch diese Bescheinigung den rechtsicheren Nachweis erbringen, dass Sie selbst Bauleistender sind. Sie schulden dann die Umsatzsteuer und können gleichzeitig diesen Betrag wieder als Vorsteuer geltend machen, so dass für Sie per Saldo keine Umsatzsteuer-Belastung eintritt. Wenn Sie als Bauleistender davon abweichend allerdings für Bauleistungen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt bekommen würden, könnten Sie in diesem Fall diese Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen. Sie sollten also in einem solchen Fall nur den Nettobetrag zahlen.

**2. Ausgangsrechnungen – Ihre Leistungen an Ihre Kunden, die selbst bauleistende Unternehmer sind:**

fragen Sie bei Auftragserteilung bzw. spätestens vor Rechnungsstellung, ob Ihr Kunde über eine Nachhaltigkeitsbescheinigung als Bauleistender verfügt. Diese Nachhaltigkeitsbescheinigung soll er Ihnen für Bauleistungen, die Sie für ihn ausführen (auch für seinen Unternehmensbereich bzw. für den Privatbereich eines Einzelunternehmers) vorlegen, damit Sie ihm eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen können. Ansonsten schulden Sie die Umsatzsteuer und müssten ihm die Umsatzsteuer in Rechnung stellen.



### 3. Sonstiges / allgemeine Hinweise:

- a) Eine Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ist nach wie vor, dass es sich um eine Bauleistung (also Leistung an einem Grundstück/Bauwerk) handeln muss. Reine Materiallieferungen oder die Lieferung hergestellter Produkte ohne Arbeiten/Einbau in/an einem Bauwerk fallen nach wie vor nicht unter die Regelung des § 13b.
- b) Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das (Netto-)Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 € beträgt. Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, die einen Nettowert von 500 € übersteigen, sind nur dann als Bauleistungen i.S.d. § 13b zu behandeln, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden
- c) die Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz muss wie bisher nach wie vor als Nachweis, dass der ausführende Unternehmer ertragsteuerlich – also für einkommensteuerliche Zwecke- erfasst ist, vorgelegt werden.
- d) bezüglich der Ausweitung des § 13b für Lieferungen von Metall gibt es eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2015

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Jörg Aulbach  
Steuerberater